



Förderprogramm Wein-Impulse Förderrichtlinien

Präambel

Der Deutsche Weinfonds AdÖR (DWF) möchte Fachhändler und Gastronomen unterstützen, die durch Veranstaltungen neue Kunden und Gäste für heimische Weine begeistern möchten. Zu diesem Zweck bietet der DWF eine finanzielle Förderung in Form einer anteiligen Beteiligung an den Kosten solcher Veranstaltungen auf Grundlage des §§ 37 ff. Weingesetz i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung des DWF und entsprechend der §§ 23, 44 BHO sowie der hierzu erlassenen VV an.

Mit der Initiative „Wein-Impulse“ soll die Sichtbarkeit und Wertschätzung heimischer Weine im Inland weiter gestärkt werden. Gleichzeitig wird das Engagement der Fachhändler und Gastronomen gewürdigt, die mit kreativen Veranstaltungsformaten zur Förderung der regionalen Vielfalt und der Weinkultur beitragen. Dabei soll auch die Besonderheit und Unterschiedlichkeit der verschiedenen weinbaulich geprägten Regionen zur Geltung kommen, um die gesamte Bandbreite der heimischen Weinlandschaft erlebbar zu machen.

1. Allgemeines

1.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Fachhändler und Gastronomen finanziell bei der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen, die dazu geeignet sind, Kunden und Gäste für heimische Weine zu begeistern und gleichzeitig den Absatz deutscher Weine nachhaltig zu fördern. Die Veranstaltungen sollen gezielt Partner unterstützen, die sich aktiv für die Wahrnehmung und Wertschätzung deutscher Weine einsetzen. Um die Vielfalt und regionalen Besonderheiten der deutschen Weinlandschaft erlebbar zu machen, sollen im Rahmen der Veranstaltungen Weine aus verschiedenen deutschen Weinregionen von unterschiedlichen Produzenten angeboten werden. Die Maßnahmen werden im Rahmen der für das Programm zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt und sollen nachhaltig zur Sichtbarkeit, Wertschätzung und zur Steigerung der Nachfrage nach heimischen Weinen beitragen. Soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen, deren Ziel ausdrücklich die Bekanntmachung und Verkostung deutscher Weine ist und die offen für alle VerbraucherInnen sind. Die Weinpräsentation muss klar im Vordergrund stehen und im Rahmen der Veranstaltung sowie deren Bewerbung als zentrales Element erkennbar sein.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger sind:

2.1 Fachhändler:

Fachhändler im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Unternehmen mit stationärem Ladengeschäft in Deutschland. Nicht förderfähig sind dabei Vinotheken, Hofläden oder sonstige Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend (mind. 80%) Weine eines mit ihnen verbundenen Weinbaubetriebs vertreiben.

2.2 Gastronomische Betriebe:

Gastronomische Betriebe im Sinne dieser Richtlinien sind Restaurants, Gaststätten, Weinbars oder vergleichbare Betriebe mit Sitz in Deutschland

2.3 Voraussetzung für beide Gruppen:

Die Antragsteller müssen eigenständige Veranstalter der geplanten Veranstaltung sein und diese eigenverantwortlich planen, organisieren und durchführen. Veranstaltungen, bei denen die Antragsteller lediglich als Standbetreiber oder Teilnehmer auf Veranstaltungen Dritter auftreten (z. B. auf Weinfesten oder Märkten), sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss für eine Förderung die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1 Öffentlichkeit der Veranstaltung

Die geförderte Veranstaltung muss grundsätzlich allen Verbraucherinnen und Verbrauchern offenstehen. Es darf keine Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme geben, die über übliche Kapazitätsgrenzen oder gesetzliche Regelungen (z. B. Jugendschutz) hinausgehen.

3.2 Ausschank von deutschem Wein

Bei der Veranstaltung darf ausschließlich Wein aus Deutschland ausgeschenkt werden. Andere nicht-alkoholische Getränke können angeboten werden.

3.3 Fokus auf Weinpräsentation

Die Weinpräsentation muss beim Ablauf der Veranstaltung im Vordergrund stehen und in der Bewerbung der Veranstaltung hervorgehoben werden. Hierzu zählen Winzerabende, Hausmessen oder kulinarische Weinproben, sofern die Weinpräsentation den Kern der Veranstaltung bildet. Veranstaltungen, bei denen der Weinausschank nur einen untergeordneten Randaspekt darstellt – zum Beispiel Straßen- oder Volksfeste oder Kulturveranstaltungen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.4 Förderfähige Veranstaltung

Es muss sich um eine förderfähige Veranstaltung handeln. Als förderfähige Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie gilt entweder

- ein einzelner Termin oder
- eine aus mehreren Terminen bestehende Veranstaltungsreihe,

sofern jeweils die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Es werden Weine **aus mindestens drei unterschiedlichen deutschen Anbaugebieten** präsentiert.
- b) Die Weine stammen **von mindestens drei verschiedenen Erzeugern**.

Veranstaltungsreihe

Werden mehrere Termine zu einer Veranstaltungsreihe zusammengefasst, müssen die genannten Voraussetzungen **in ihrer Gesamtheit innerhalb der Reihe** erfüllt werden (nicht zwingend bei jedem Einzeltermin).

Beispiel (förderfähig): Drei Termine, an denen jeweils ein anderer Betrieb seine Weine vorstellt, sind als eine Veranstaltung förderfähig, wenn über alle Termine hinweg mindestens drei Anbaugebiete und mindestens drei Betriebe vertreten sind.

3.5 Präsenzveranstaltung in Deutschland

Die Veranstaltung muss in Deutschland stattfinden und als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

4. Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Beantragung der Förderung zu folgendem bereit:

4.1 Teilnahmerecht des DWF und der Deutsches Weininstitut GmbH (DWI)

Der DWF und/oder das DWI sind jederzeit berechtigt, als Beobachter an der geförderten Veranstaltung teilzunehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung zu überprüfen und Einblicke in die Projektumsetzung zu erhalten.

4.2 Bewerbung über DWF/DWI-Kanäle

Der DWF und das DWI behalten sich vor, geförderte Veranstaltungen über ihre eigenen Kommunikations- und Social-Media-Kanäle zu bewerben.

4.3 Online-Kommunikation

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Kommunikationsmaßnahmen (online) den Hashtag #winesofgermany zu verwenden.

4.4 Verwendung des DWI Logos auf Werbemitteln

Wird für die Bewerbung der geförderten Veranstaltung auf Flyer, Plakate oder sonstige Werbemittel zurückgegriffen, ist das Logo des Deutschen Weininstituts (DWI) mit dem Claim „Willkommen in besten Lagen“ gut sichtbar und mediengerecht zu platzieren. Das Logo wird den Antragstellern zur Verfügung gestellt.

5 Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den förderfähigen Kosten.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000 € je Zuwendungsempfänger und Kalenderjahr.

5.3 Mittelbereitstellung

Für dieses Förderprogramm stehen jährlich nur begrenzte Haushaltssmittel zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Bewilligungen werden in der Reihenfolge des vollständigen, prüffähigen Antragseingangs erteilt und erfolgen vorbehaltlich verfügbarer Haushaltssmittel. Sind diese ausgeschöpft, werden weitere Anträge abgelehnt.

5.4 Zuwendungsfähige Kosten

Der Zuwendungsempfänger kann ausschließlich Kosten geltend machen, die unmittelbar durch die geförderte Veranstaltung veranlasst werden und durch prüffähige Belege nachgewiesen werden können. Bemessungsgrundlage sind die Nettobeträge. Nicht abzugsfähige Vorsteuer ist zuwendungsfähig, sofern der Zuwendungsempfänger hierüber einen entsprechend geeigneten Nachweis erbringt.

5.5 Nicht Zuwendungsfähige Kosten

Der Zuwendungsempfänger kann die nachstehenden Kosten/Ausgaben nicht geltend machen; sie sind von der Förderung ausgeschlossen:

- **Verkostete Weine**

Erwerb der verkosteten Weine

- **Personalkosten / Eigenleistungen**

Lohn- und Gehaltsaufwand des Antragstellers sowie unentgeltliche Eigenarbeit.

Förderfähig sind hingegen Honorare für eine externe Moderation oder einen externen Sommelier.

- **Investive Anschaffungen**

Kauf selbständig nutzbarer Gegenstände mit einem Netto-Einzelpreis von mehr als 800 € (z. B. Veranstaltungstechnik, Mobiliar, Kühl- und Spülgeräte, IT-Hardware).

Förderfähig ist hingegen die Miete oder Leih solcher Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung, sofern sie dem Antragsteller nicht bereits zur Verfügung stehen.

- **Umsatzsteuer**, soweit als Vorsteuer abziehbar.

- **Doppelförderung**

Ausgaben, die bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden

5.6 Einnahmen und Eigenmittel

- Angabe geplanter Einnahmen:

Alle voraussichtlich aus der Veranstaltung erzielten Einnahmen (z. B. Teilnahme- oder Eintrittsgebühren, Sponsoring) sind im Antragsformular als Eigen- bzw. Deckungsmittel auszuweisen. Diese Einnahmen gelten als eigene Finanzierung und reduzieren die förderfähigen Kosten.

- Nachweis tatsächlicher Einnahmen

Die tatsächlich erzielten Einnahmen sind nach Durchführung der Veranstaltung im Verwendungsnnachweis aufzuführen und durch eine schriftliche Bestätigung zu verifizieren.

6 Verfahren

6.1 Form und Frist der Antragstellung

- Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn postalisch dem Deutschen Weinfonds AdÖR mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular (abzurufen online unter: <https://www.deutscheweine.de/wi>) einzureichen.
- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular muss die erwarteten Kosten der Veranstaltung ausweisen.
- Unvollständige Anträge oder Anträge nach Fristablauf können nicht berücksichtigt werden.

6.2 Beizufügende Unterlagen

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular des DWF mit
 - Veranstaltungskonzept in Kurzform mit
 - Thema, Programm, Ort und Datum / Daten,
 - erwartete Teilnehmerzahl,
 - erwartete Teilnahmegebühr (siehe hierzu auch Punkt: Einnahmen und Eigenmittel)
- b) Angabe der beteiligten Produzenten und Herkunftsregionen: mindestens drei verschiedene deutsche Anbaugebiete und drei verschiedene Erzeuger.
- c) De-minimis-Erklärung nach Art. 3 VO (EU) 2023/2831.
- d) Einverständnis Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO
- e) Checkbox-Bestätigung, dass die geplante Veranstaltung
 - den Absatz deutscher Weine fördert und
 - zur gebietsübergreifenden Repräsentation deutscher Weinregionen beiträgt.
- f) Checkbox-Bestätigung zur Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderrichtlinie

6.3 Prüfung und Bewilligung

- Der DWF prüft Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit und Plausibilität.
- Bei positiver Prüfung erhält der Antragsteller einen vorläufigen Zuwendungsbescheid. Darin wird festgelegt, dass bis zu 50 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.000,00 €, gefördert werden.
- Die endgültige Fördersumme wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ermittelt und anschließend ausgezahlt.

6.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der DWF macht von der in Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch und genehmigt für jedes Vorhaben einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab dem Tag des Eingangsstempels des vollständigen Antrags. Der

Antragsteller kann daher ab diesem Zeitpunkt auf eigenes Risiko mit der Maßnahme beginnen. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, trägt der Antragsteller alle nicht erstattungsfähigen Ausgaben selbst. Lieferungs- oder Leistungsverträge, die bereits vor Antragseingang abgeschlossen wurden, gelten als vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Sinne von Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO und führen zur Ablehnung des gesamten Vorhabens.

6.5 Nachträgliche Änderungen

Wesentliche Änderungen (Termin, Ort, Programm, Budget) sind dem DWF unverzüglich schriftlich anzuseigen und bedürfen der Genehmigung. Andernfalls kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

6.6 Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist **innerhalb von acht Wochen nach Veranstaltungsende** vorzulegen.
- Ein einfacher Verwendungsnachweis ist ausreichend. Er besteht aus
 - a) einem kurzen Sachbericht (max. 1 Seite) mit Angabe von Datum, Ort, Teilnehmerzahl und präsentierten Anbaugebieten/Erzeugern;
 - b) einer summarischen Aufstellung der Gesamtausgaben sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben müssen durch ordnungsgemäß ausgestellte und bezahlte Rechnungen (in Kopie) belegt werden. Dabei bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Ausgaben notwendig sowie wirtschaftlich und sparsam waren und den Büchern entsprechen.
- Originalbelege sind nicht einzureichen, jedoch 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
- Der DWF behält sich Stichprobenprüfungen vor; bei Abweichungen oder Verstößen kann eine Kürzung oder Rückforderung der Zuwendung erfolgen. Der Bundesrechnungshof ist zudem berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel beim Fördermittelempfänger zu prüfen.

6.7 Auszahlung

- Die Zuwendung wird nach endgültiger Festsetzung in einer Summe ausgezahlt.
- Der einfach eingereichte Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig als Schlussabruf der Mittel. Im letzten Abschnitt des Verwendungsnachweis-Formulars bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden und bezahlt worden sind, und gibt die Bankverbindung an, auf welche die Zuwendung ausgezahlt werden soll.

- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erlässt der DWF einen Schlussbescheid; die Auszahlung erfolgt spätestens binnen vier Wochen danach, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.
- Bei Abweichungen, Überdeckungen oder fehlenden Unterlagen kann die Zuwendung entsprechend gekürzt werden.

Stand: Juli 2025